

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hellmann Worldwide Logistics Germany GmbH & Co. KG für den Paketversand

1. Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hellmann Worldwide Logistics Germany GmbH & Co. KG (im Folgenden Hellmann) gelten für alle Verträge über die Besorgung der Beförderung von Paketen, soweit nicht zwingend etwas anderes gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 1.2 Ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Paketversand gelten für die Beförderung der betreffenden Produkte folgende Versandbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung:
 - Beförderungsbedingungen für Expresspakete bis 8:30 Uhr / 10:00 Uhr / 12:00 Uhr oder Next Day bis 18:00 Uhr;
 - Beförderungsbedingungen für Luftfracht;
 - Sondervereinbarung Gefahrgut und Gefahrgut in begrenzter Menge („Limited Quantity“);
 - Beförderungsbedingungen für Zusatzleistungen.

2. Ausübung des Weisungs-/Verfügungsrechts

- 2.1 Zwischen dem Versender und Hellmann besteht Einigkeit, dass abweichend von § 418 Abs. 1 bis 5 und § 419 HGB Weisungen des Versenders, die bei oder nach Übergabe von Paketen erteilt werden, insbesondere in Form von Paketaufklebern oder sonstigen Hinweisen, nicht befolgt werden müssen. Dies gilt auch bei Inanspruchnahme von Optionen, die Hellmann dem Empfänger hinsichtlich Ort und/oder Empfangsperson sowie Zeit der Ablieferung anbietet. Insofern geht die Weisungs- und Verfügungsbefugnis über das Paket bereits vor dem ersten Zustellversuch auf den Empfänger über.
- 2.2 Die Möglichkeit der Korrektur von Adressfehlern durch den Versender bleibt davon unberührt. Korrekturen sind von Hellmann jedoch nur zu beachten, soweit diese noch vor Ablieferung an den Empfänger berücksichtigt werden können.

3. Paket

Befördert werden Pakete mit folgenden Maßen und Gewichten:

Maximales Gewicht: 31,5 kg
Maximale Länge: 175 cm Maximales Gurtmaß*: 300 cm

* Umfang (doppelte Breite + doppelte Höhe) + Länge

4. Verpackung

- 4.1 Dem Versender obliegt die ausschließliche Verantwortung für die Innen- und Außenverpackung. Die Beförderung erfordert eine Verpackung, die das Gut auch vor Beanspruchungen durch automatische Sortieranlagen und mechanischen Umschlag (Fallhöhe auf Kante, Ecke oder Seite aus ca. 80 cm) sowie erforderlichenfalls vor unterschiedlichen klimatischen Bedingungen schützt und einen Zugriff auf den Inhalt ohne Spurenhinterlassung nicht zulässt. Der Versender hat sicherzustellen, dass eine Handels-/Verkaufsverpackung diesen Anforderungen entspricht.
- 4.2 Aufdrucke auf der Verpackung, wie z. B. die Hinweise „Vorsicht Glas“ oder „oben/unten“, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Sie entlasten den Versender nicht von der Verwendung einer den Anforderungen der Ziffer 4.1 entsprechenden Transportverpackung.
- 4.3 Der Versender hat die im Verpackungsleitfaden formulierten Vorgaben für eine transportsichere Verpackung zu beachten.
- 4.4 Der Versender trägt das Risiko von Ausbeulungen der Umverpackungen. Hellmann ist in Fällen der Ausbeulung von Umverpackungen berechtigt, Zuschläge für Übergrößen nach Maßgabe der jeweils zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe geltenden Preisliste zu erheben.

5. Beförderungsausschlüsse

- 5.1 Von der Beförderung im Paketdienst sind ausgeschlossen:
 - 5.1.1 alle Pakete, die der Produktspezifikation gemäß Ziffer 3 und den Anforderungen gemäß Ziffer 4 nicht entsprechen;
 - 5.1.2 Geld und geldwerte Dokumente, z.B. Briefmarken, Wertpapiere, Wechsel, Sparbücher; Kredit-, Bank- oder Debitkarten, Telefonkarten und Prepaid-Karten (z.B. für Mobiltelefone), Softwarelizenzen oder vergleichbare Wertzertifikate;
 - 5.1.3 Edelmetalle, Schmuck, Edelsteine, echte Perlen, Pelze, Teppiche, Uhren, Antiquitäten, Kunstgegenstände, Gutscheine und Eintrittskarten mit einem Wert von mehr als 520 Euro pro Paket;
 - 5.1.4 sonstige Güter, sofern sie einen höheren Wert als 13.000 Euro haben;

- 5.1.5 Pakete, deren Inhalt, Beförderung oder äußere Gestaltung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen;
 - 5.1.6 Schusswaffen sowie Teile von Schusswaffen nach den Definitionen des deutschen Waffengesetzes;
 - 5.1.7 Pakete, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachschäden zu verursachen; lebende oder tote Tiere; medizinisches oder biologisches Untersuchungsgut; menschliche oder tierische sterbliche Überreste, Körperteile oder Organe;
 - 5.1.8 leicht verderbliche Güter. Leicht verderbliche Güter sind Waren, die sich nach der Übernahme zur Versendung bis zur Zustellung an den Empfänger aufgrund eines unumkehrbaren natürlichen Vorgangs so verschlechtern, dass ein bestimmungsgemäßer Gebrauch nicht mehr zu erwarten und/ oder nicht mehr möglich ist, insbesondere Tiefkühlware, Frischwaren wie Fleisch, Fisch und Meeresfrüchte, Molkereiprodukte, Früchte und Gemüse, Schnittblumen;
 - 5.1.9 Gefahrgut, es sei denn, dieses wurde unter Abschluss einer Sondervereinbarung übergeben;
Der Versand von Gefahrgut in begrenzten Mengen (Limited Quantity/LQ) im Sinne von Kap. 3.4 des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) unterliegt Einschränkungen und besonderen Voraussetzungen, die zwingend einzuhalten sind.
Hellmann befördert Gefahrgut in begrenzten Mengen ausschließlich im Auftrag von Unternehmern und nur unter Einhaltung der hierfür geltenden Beförderungsbedingungen Gefahrgut in begrenzten Mengen (Limited Quantity/LQ), die der Versender zu beachten hat. Für den Versand von Lithiumbatterien (in Geräten oder nicht verbaut) mit einer Leistungsfähigkeit von maximal 100 Wh oder maximal 2 g Lithium sowie von Trockeneis zu Kühlzwecken oder als Ware gelten besondere Vorschriften. Diese sind unter www.dpd.de/agb einsehbar.
 - 5.1.10 Arzneimittel, es sei denn, diese wurden unter Abschluss einer Sondervereinbarung übernommen;
 - 5.1.11 Fracht- und Wertnachnahmen;
 - 5.1.12 bei grenzüberschreitender Beförderung Güter, deren Im- oder Export nach den Bestimmungen der jeweiligen Versand-, Transit- oder Zielländer verboten ist oder besondere Genehmigungen erfordern, sowie Güter, deren Beförderung nach den Versandbestimmungen der Hellmann Partner in den betroffenen Ländern ausgeschlossen ist;
 - 5.1.13 Pakete, deren Versand nach den jeweils anwendbaren Sanktionsgesetzen, insbesondere wegen des Inhalts, des Empfängers, des Absenders oder aufgrund des Herkunfts- oder Empfangslandes verboten ist. Sanktionsgesetze umfassen alle Gesetze, Bestimmungen oder Sanktionsmaßnahmen (Handels- und Wirtschaftsbeschränkungen) gegen Länder, Personen / Personengruppen und Unternehmen, einschließlich Maßnahmen, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union und die europäischen Mitgliedstaaten verhängt wurden, insbesondere der Anhänge I der EG - Antiterrorverordnungen 2580/2001 und 881/2002 oder sonstigen Sanktionslisten in der jeweils geltenden Fassung sowie Pakete in ein Bestimmungsland mit Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr (Embargomaßnahmen);
 - 5.1.14 nicht gefährliche und/oder gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 bis 4 i.V.m. Anlagen 1 und 2 zu § 3 Abs.2 des deutschen Kreislaufwirtschaftsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Transportauftrages und des Transportes jeweils geltenden Fassung. Danach sind Abfälle alle unbrauchbaren Stoffe oder Gegenstände, die keiner Wiederverwendung zugänglich sind oder brauchbare Stoffe und Gegenstände, die einer (Wieder-) Verwendung und einer erneuten Ingebrauchnahme zugänglich sind, derer sich ihr Besitzer jedoch entledigt, entledigen will oder entledigen muss;
 - 5.1.15 jegliche strahlenempfindlichen Güter, bei denen wegen Durchleuchtungen, insbesondere durch Röntgenstrahlen, anlässlich von Sicherheitskontrollen gemäß Ziffer 6 die Gefahr von Schädigungen besteht;
 - 5.1.16 Güter, die einer Sonderbehandlung bedürfen (z.B. die besonders zerbrechlich sind oder die nur auf einer Seite liegend transportiert werden dürfen);
 - 5.1.17 Güter, die zwar selbst nur einen geringen Wert von lediglich bis zu 50,00 Euro pro Stück haben, durch deren Verlust oder Beschädigung jedoch hohe Folgeschäden entstehen können, die über dem 10-fachen Wert des Gutes liegen (z. B. Datenträger mit sensiblen Informationen).
- 5.2 Enthält ein Paket sowohl Güter, die einem Beförderungsausschluss unterfallen, als auch Güter, die nicht von einem Beförderungsausschluss erfasst werden, unterliegt ein solches Paket gleichwohl insgesamt dem Beförderungsausschluss.
 - 5.3 Hellmann ist nicht verpflichtet, das Vorliegen eines Beförderungsausschlusses zu prüfen. Der Versender ist verpflichtet, vor Übergabe zu prüfen und Hellmann anzuzeigen, ob es sich um von der Beförderung ausgeschlossene Güter im Sinne der Ziffern 5.1 und 5.2 handelt. In Zweifelsfällen hat der Versender Hellmann hierüber zu informieren und die Entscheidung von Hellmann einzuholen. Unterlässt der Versender es, Hellmann zu informieren, gilt dies als Erklärung, dass das Paket keine ausgeschlossenen Güter enthält.
 - 5.4 Die Übernahme von gemäß Ziffern 5.1 und 5.2 ausgeschlossenen Gütern stellt keinen Verzicht auf den Beförderungsausschluss dar.
 - 5.5 Erlangt Hellmann – unbeschadet der Regelung unter Ziffer 6.1.3 – nach Übernahme des Gutes positive Kenntnis von einem Beförderungsausschluss gemäß Ziffern 5.1 und 5.2 oder sprechen konkrete Umstände für das Vorliegen eines solchen, ist Hellmann berechtigt, die Weiterbeförderung zu verweigern. Hellmann informiert hierüber den Versender. Dieser ist verpflichtet, das Paket unverzüglich auf eigene Kosten abzuholen. Holt der Versender das Gut nicht innerhalb von 3 Werktagen ab, gelten insoweit die Ziffern 14.4 und 14.5.
 - 5.6 Der Versender haftet neben den gesetzlich geregelten Fällen für alle schuldhaft verursachten unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, die durch den Versand von gemäß Ziffern 5.1 und 5.2 ausgeschlossenen Gütern und/oder in Fällen unterlassener Anzeige gemäß Ziffer 5.3 entstehen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versender ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist. In diesem Fall verbleibt es bei der gesetzlichen

Regelung.

- 5.7 Bei Verstoß gegen Beförderungsausschlüsse nach Ziffern 5.1 und 5.2 sowie gegen die Anzeigepflicht nach Ziffer 5.3 ist die Haftung für Verlust und Beschädigung gemäß Ziffer 12.3 ausgeschlossen.

6. Sicherheitshinweise

6.1 Sicherheitskontrollen

- 6.1.1 Hellmann ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, bei den vom Versender zur Beförderung übergebenen Paketen Sicherheitskontrollen und/oder eine Öffnung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, wenn dies – unbeschadet der ausdrücklichen Regelung in § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Postgesetz, die eine Öffnung von Paketen zulassen – in anderen vergleichbaren Fällen für einen geordneten Betriebsablauf oder für den Schutz anderer Rechtsgüter erforderlich ist.
Die Sicherheitskontrollen werden entweder mittels Durchleuchten, insbesondere mit Röntgenstrahlen, oder bei Vorliegen von Anhaltspunkten für einen Beförderungsausschluss, auch durch Öffnen des Paketes durchgeführt. Der Versender stimmt der Vornahme einer Sicherheitsüberprüfung ausdrücklich zu. Der durch eine Sicherheitskontrolle bedingte Zeitaufwand kann die Regellaufrzeit verlängern. In allen Fällen einer Sicherheitskontrolle wird ein entsprechender Vermerk auf dem Paket angebracht.
- 6.1.2 Ergibt die Sicherheitskontrolle nach dem Öffnen eines Pakets, dass kein unzulässiger Inhalt darin ist, wird dieses verschlossen und weiterbefördert.
- 6.1.3 Ergibt die Sicherheitskontrolle, dass der Inhalt des Pakets einem Beförderungsausschluss unterliegt, ist Hellmann berechtigt, die Weiterbeförderung zu verweigern. Hellmann informiert hierüber den Versender. Dieser ist verpflichtet, das Paket unverzüglich auf eigene Kosten abzuholen. Holt der Versender das Gut nicht innerhalb von 3 Werktagen ab, gelten insoweit die Ziffern 14.4, 14.5 und für den Fall der Erforderlichkeit einer Verwertung Ziffer 14.3. Sollte der Paketinhalt Anhaltspunkte ergeben, die auf eine Straftat hindeuten, ist Hellmann berechtigt, hierüber die Behörden zu informieren.
- 6.1.4 Hellmann haftet nicht für unmittelbare Schäden oder Folgeschäden, die durch Sicherheitskontrollen gemäß Ziffer 6.1 am Paket/Paketinhalt entstehen, es sei denn, dies beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Soweit in Satz 1 nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Ziffern 12.1 bis 12.4 sowie 13.
- 6.1.5 Ergibt eine Sicherheitskontrolle, dass der Versender Güter zum Versand übergeben hat, die einem Beförderungsausschluss unterliegen, hat der Versender Hellmann alle dadurch entstehenden Schäden zu ersetzen, wenn den Versender daran ein Verschulden trifft.

6.2 Sicherheits-Screening

- 6.2.1 Hellmann ist – unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtungen – berechtigt, nach der Übernahme von Paketen für die nationale und internationale Beförderung eine Kontrolle der Versender- und Empfängerdaten nach Maßgabe der auf Antiterrorverordnungen basierenden, jeweils aktuellen Sanktionslisten durchzuführen.
- 6.2.2 Der Versender hat vor Transportbeginn seine Empfangskunden über das von Hellmann durchgeführte Sicherheits-Screening zu informieren.
- 6.2.3 Sofern Hellmann im Rahmen der in Ziffer 6.2.1 beschriebenen Prüfung eine Übereinstimmung mit einer Sanktion feststellt, ist Hellmann berechtigt, die Beförderung zu unterbrechen oder zu beenden und die zuständigen Behörden in Kenntnis zu setzen sowie abzuwarten, welche Weisungen diese erteilen. Hellmann ist berechtigt, die entsprechenden Weisungen der Behörden auszuführen. Hellmann wird den Versender davon in Kenntnis setzen.

7. Leistungsumfang

7.1 Die Leistung umfasst

- 7.1.1 die Besorgung der Beförderung und die Beförderung durch Frachtführer, die Übernahme, den Umschlag und die Zustellung von Paketen;
- 7.1.2 die Ablieferung mit befreiender Wirkung an jede im Geschäft oder im Haushalt des Empfängers angetroffene empfangsbereite Person, es sei denn, es bestehen begründete Zweifel an deren Empfangsberechtigung; die Identität dieser Person muss nicht (z. B. anhand eines Personalausweises) überprüft werden;
- 7.1.3 bei Nichtantreffen des Empfängers vorbehaltlich der Ziffer 7.2 einen zweiten und, falls notwendig, einen dritten Zustellversuch. Bei grenzüberschreitender Beförderung kann die Anzahl der Zustellversuche im Zielland variieren;
- 7.1.4 die Rücksendung von unzustellbaren oder annahmeverweigten Paketen an den Versender.
- 7.2 Hellmann ist berechtigt, nach dem ersten erfolglosen Zustellversuch beim Empfänger Pakete bei einem empfangsbereiten Nachbarn des Empfängers im selben Haus und, soweit ein solcher im selben Haus nicht existiert oder angetroffen wird, in einem/einer in unmittelbarer Nachbarschaft gelegenen (jedoch nicht weiter als 50 Meter entfernten) Nachbarhaus / Nachbarwohnung zuzustellen oder im nächstgelegenen Pickup Paketshop abzuliefern. Alternativ ist Hellmann berechtigt, Pakete in eine Paketstation zuzustellen, unabhängig davon, ob der Empfänger als Nutzer von Paketstationen registriert ist oder nicht. Vorstehend genannte alternative Zustelloptionen gelten jedoch nicht, wenn eine

schriftliche Verfügung des Versenders oder Empfängers vorliegt, die eine solche alternative Zustellung untersagt.

Bei einer Zustellung im Pickup Paketshop oder in eine Paketstation wird das Paket für 7 Kalendertage zur Abholung durch den Empfänger oder – im Falle des Pickup Paketshops – eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person bereitgehalten.

Wird das Paket nicht innerhalb der genannten Frist abgeholt, erfolgt die Rücksendung an den Versender.

In allen Fällen einer alternativen Zustellung ist der Empfänger hierüber unter Angabe des Namens und der Anschrift des Nachbarn, des Pickup Paketshops oder des Standorts der Paketstation in Kenntnis zu setzen.

Bei Einsatz einer Paketinformationskarte ist Hellmann berechtigt, den Empfänger darauf hinzuweisen, dass dieser sich über den angegebenen QR-Code, auf der DPD Internetseite oder durch Anruf bei einer Festnetzrufnummer über die vorstehenden Angaben informieren kann.

- 7.3 Hellmann ist berechtigt, zur Abholung von Paketen im Pickup Paketshop elektronisch gestützte Verfahren (persönliche Identifikationsnummer/PIN) als Legitimationsnachweis einzusetzen. Hierfür stellt DPD die PIN dem Empfänger zur Verfügung. Die Herausgabe des Paketes erfolgt gegen Nennung oder Vorlage der PIN. DPD ist bei entsprechender Herausgabe von der Haftung befreit und nicht verpflichtet, bei Nennung oder Vorlage der PIN die Empfangsberechtigung zu überprüfen.
- 7.4 Die Ablieferung nach Ziffer 7.1.3 gilt auch dann als bewirkt, wenn entsprechend einer schriftlichen oder digitalen Erlaubnis („Abstellgenehmigung“)
 - 7.4.1 des Versenders oder Empfängers das Paket an einem von ihm benannten Ort an der Empfangsadresse abgestellt worden ist. Hellmann informiert den Empfänger über die erfolgte Abstellung;
 - 7.4.2 des Versenders oder Empfängers ein kleinformatiges Paket in einen zugänglichen und ausreichend aufnahmefähigen Hausbriefkasten des Empfängers eingelegt worden ist;
 - 7.4.3 des Empfängers das Paket in einen Paketkasten oder eine Paketstation im Sinne von Ziffer 7.1.2 eingelegt worden ist. Sollte die Ablage in eine vom Empfänger ausgewählte Paketstation nicht möglich sein (z. B. wegen zu großen Abmessungen des Paketes oder Auslastung der Paketstation), ist Hellmann berechtigt, eine andere Zustelloption gemäß Ziffer 7.2 zu wählen. In eine Paketstation zugestellte und nicht innerhalb der in Ziffer 7.2 genannten Frist abgeholt Pakete werden an den Versender zurückgesandt. Der Empfänger ist nicht zu einer Annahmeverweigerung berechtigt, wenn er das Fach, in das seine Sendung eingelegt wurde, geöffnet hat.
- 7.5 Wert- oder Interessendeklarationen nach CMR oder Warschauer Abkommen/Montrealer Übereinkommen werden nicht berücksichtigt

8. Lieferfristen, Abholung

Lieferfristen sind nicht vereinbart. Regellaufzeiten sind unverbindlich und gelten nicht als Fixtermine. Soweit Pakete beim Versender abgeholt werden, sind verbindliche Abholtermine nicht vereinbart.

9. Leistungsentgelt

- 9.1 Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die Leistungsentgelte entsprechend der Preisliste von Hellmann in der jeweils gültigen Fassung am Tag der Auftragserteilung.
- 9.2 Preisvereinbarungen, die mit Hellmann getroffen wurden, basieren auf der vom Versender angegebenen Sendungsmenge und/oder Sendungsstruktur. Kommt es über einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Monaten zu signifikanten Abweichungen (+/- 15 %) von den zugrunde liegenden Basisdaten (z. B. monatliche Paketmengen, gesamt sowie auf Produktebene; Durchschnittsgewichte; Paketvolumen; Sendungsfaktor und B2C-Anteil), so behält sich Hellmann das Recht vor, die entsprechenden Produktpreise und/oder Zuschläge und Nebengebühren auf Basis der tatsächlich festgestellten Daten neu zu berechnen und ab dem Folgemonat nach Information an den Versender in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt bei etwaigen Kostensteigerungen, auf die Hellmann keinen Einfluss hat (z. B. Lkw-Mautgebühren, Steuererhöhungen, Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns, Einführung oder Änderung von gesetzlichen oder behördlichen Verkehrsbeschränkungen). Für den Fall, dass der Versender der angepassten Preisvereinbarung in schriftlicher Form widerspricht, behält sich Hellmann ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von vier Kalenderwochen vor.
- 9.3 Für die Leistungsabrechnung sind grundsätzlich die von Hellmann ermittelten Werte geeichter Messgeräte (Gewicht und/oder Abmessungen oder Volumenmessungen) maßgeblich. Die Frachtrate wird auf Grundlage des gewogenen Gewichts oder des ermittelten Volumengewichts berechnet, je nachdem, welches Gewicht höher ist. Sofern keine Ergebnisse geeichter Messgeräte vorliegen, werden die vom Versender gemäß Ziffer 10.2 übermittelten Daten herangezogen. Sollten auch diese nicht vorliegen, ist Hellmann berechtigt, ein Durchschnittsgewicht gemäß Preisliste zugrunde zu legen.
- 9.4 Führen fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Versenders, die von Hellmann vom Versender zur Preisberechnung angefordert werden (Paketspezifikationen gemäß Ziffer 3 sowie Angaben zu Services und/oder Zusatzleistungen), zur Erhebung eines zu geringen Leistungsentgelts, ist Hellmann zur Nachforderung der Differenz berechtigt.
- 9.5 Aufwendungen für Import-/Exportsendungen (z. B. Zölle und Einfuhrabgaben) werden dem Empfänger im jeweiligen Empfangsland in Rechnung gestellt. Die Kostenschuldnerschaft des Versenders gegenüber Hellmann für diese Aufwendungen bleibt davon unberührt.
- 9.6 Sind Leistungsentgelte, Kosten oder Aufwendungen von einem Empfänger im Ausland zu zahlen oder werden sie von ihm verursacht, hat der

Versender diese Beträge zu zahlen, falls sie nicht auf erstes Anfordern durch den Empfänger im Ausland ausgeglichen werden.

10. Pflichten des Versenders

- 10.1 Dem Versender obliegen die ordnungsgemäße Adressierung und Anbringung der Adresse und der Beförderungspapiere. Eine Postfachadressierung sowie eine Adressierung an nicht autorisierte automatisierte Vorrichtungen zur Annahme von Packstücken sind nicht zulässig.
- 10.2 Der Versender ist verpflichtet, alle Informationen, die für die Beförderung sowie zur Erbringung servicespezifischer Leistungen erforderlich sind, an Hellmann zu avisieren. Er ist verantwortlich dafür, dass abrechnungsrelevante Informationen korrekt auf dem Paketlabel und/oder im avisierten Datensatz Hellmann zur Verfügung gestellt werden.
- 10.2.1 Der Versender hat die Übermittlung der Avisdaten ausschließlich elektronisch und am Versandtag vor der Abholung der Pakete, spätestens jedoch vor der dokumentierten Übernahme der Pakete, vorzunehmen.
- 10.2.2 Stellt der Versender Avisdaten nicht rechtzeitig zur Verfügung, können einzelne Leistungsaussagen ihre Gültigkeit verlieren, insbesondere Angaben zur Laufzeit, soweit solche vereinbart sind.
- 10.2.3 Gleiches gilt, sofern Avisdaten für die von Hellmann zu erbringenden Leistungen unzureichend oder fehlerhaft sind und/oder nicht den Vorgaben entsprechen (z. B. fehlende oder nicht validierbare Empfängerdaten; nicht vereinbartes Datenformat; Syntaxfehler; fehlende Informationen, die für servicespezifische Leistungen erforderlich sind).
- 10.2.4 Hellmann ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der vorstehenden Verpflichtungen dem Versender den dadurch entstehenden Mehraufwand gemäß Preisliste zu berechnen.
- 10.3 Der Versender hat bei Versand von Zollgut alle Papiere, die für die zollamtliche Abwicklung erforderlich sind, außen am Paket in einer Dokumententasche beizufügen.
- 10.4 Der Versender ist verpflichtet, alle maßgeblichen Zoll-, Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen zu beachten, über die er sich selbst informieren muss. Insbesondere hat er die Außenhandelsbeschränkungen und/oder länder-, unternehmens- oder personenbezogene Embargos einzuhalten.
- 10.5 Der Versender trägt das Risiko der Übermittlung von falschen E-Mail-Adressen und/oder sonstigen unzutreffenden Informationen seitens der Besteller/Empfänger, welche an Hellmann zur Durchführung von Zustelldienstleistungen weitergeleitet werden.
- 10.6 Unterhält der Versender einen Onlineshop zum Vertrieb von Gütern, ist er verpflichtet, im Rahmen des Bestellprozesses Verifizierungen hinsichtlich der Stammdatenhinterlegung der Besteller/Empfänger und der von diesen angegebenen Kontaktdaten vorzunehmen. Die Verifizierung ist stets auf dem aktuellsten Stand der IT-Sicherheit durchzuführen.
- 10.7 Ausschließlich dem Versender obliegt es sicherzustellen, dass er die Verpflichtungen gemäß Ziffern 10.3. und/oder 10.4 erfüllt und/oder dass keine unrichtigen, irreführenden oder unzulänglichen transportrelevanten Informationen an Hellmann übermittelt werden. Eine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass falsche oder unvollständige Informationen an Hellmann gegeben werden, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen und/oder Hellmann schuldhaft vertragliche Verpflichtungen verletzt mit der Folge, dass Pakete an unberechtigte Dritte übergeben werden.
- 10.8 Bei Hellmann registrierte Unternehmer haben Hellmann Änderungen ihrer Wohn- oder Geschäftsadresse unverzüglich mitzuteilen. Geschieht dies nicht, gilt für alle rechtlichen Erklärungen oder Handlungen Hellmann die zuletzt bekannte zustellfähige Anschrift des Versenders.

11. Wertdeklaration

- 11.1 Der Versender hat – unbeschadet der Regelungen gemäß Ziffern 5.1.3 und 5.1.4 sowie Ziffer 7.4 – den Wert des Pakets anzugeben, wenn dieser über 520 Euro liegt. Wertdeklarierte und über Hellmann höher versicherte Pakete unterliegen einer besonderen Behandlung durch Hellmann. Die Höherversicherung richtet sich nach den Ziffern 13.2 und 13.3.
- 11.2 Unter den Voraussetzungen der Ziffer 11.1 haftet Hellmann bis zur Höhe des deklarierten und höher versicherten Wertes.
- 11.3 Unterlässt der Versender es, den Wert des Pakets zu deklarieren, erklärt er damit, dass dieser nicht über 520 Euro liegt. In diesem Fall ist die Entschädigung gemäß Ziffern 12 und 13 auf maximal 520 Euro pro Paket beschränkt.

12. Haftung

- 12.1 Hellmann haftet von der Übernahme bis zur Ablieferung unbeschadet der Ziffern 11.2 und 11.3 wie folgt:
- 12.1.1 für Verlust und Beschädigung des Gutes bei innerdeutschen Beförderungen im Rahmen der Bestimmungen des HGB;
- 12.1.2 für Verlust und Beschädigung bei internationalen Beförderungen nach den Bestimmungen der CMR für den Straßengüterverkehr und nach den Bestimmungen des Warschauer Abkommens/Montrealer Übereinkommens für die Luftbeförderung;
- 12.1.3 Hellmann haftet der Höhe nach begrenzt auf den nachzuweisenden Einkaufswert oder bei gebrauchter Ware auf den Zeitwert des versendeten Gutes, je nachdem, welcher Betrag der niedrigere ist.
- 12.2 Die Haftung für Güterfolgeschäden ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt jedoch dann nicht, wenn der Versender ein Verbraucher im Sinne des § 13

BGB ist oder der Güterfolgeschaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Frachtführer oder eine in § 428 HGB genannte Person vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden wahrscheinlich eintreten werde, begangen hat.

- 12.3 Die Haftung ist neben den gesetzlich geregelten Fällen, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, wenn die Beförderung nach den Ziffern 5.1 und 5.2 ausgeschlossen und der Versender seiner Prüf- und Anzeigepflicht aus Ziffer 5.3 nicht nachgekommen ist und wenn das Vorliegen eines Beförderungsausschlusses für Hellmann nicht offensichtlich erkennbar war. Entsprechendes gilt, wenn der Versender gegen Pflichten der Regelungen unter den Ziffern 5, 6 und/oder 10 verstoßen hat. Hellmann ist in diesem Fall berechtigt, die noch zu erbringenden Leistungen nicht mehr auszuführen und/oder behördlich angeordnete Maßnahmen (z. B. Vernichtung des Paketes) auf Kosten des Versenders – unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung – vorzunehmen.
- 12.4 Ansprüche wegen Verlust, Beschädigung oder Verzögerung sind nicht abtretbar.

13. Versicherung

- 13.1 Sofern Hellmann nach Ziffer 12 haftet, besteht für jedes Paket zugunsten des Versenders eine Versicherung. Wenn der Haftungsbetrag nicht ausreicht, um den tatsächlich entstandenen Güterschaden auszugleichen, ersetzt die Versicherung darüber hinaus die Differenz zwischen dem Haftungsbetrag und dem tatsächlich entstandenen Güterschaden. Die Gesamtschädigung aus Haftung und Versicherung ist auf maximal 520 Euro pro Paket begrenzt.
- 13.2 Ein höherer Versicherungsschutz kann bis zu 13.000 Euro pro Paket gegen eine zusätzliche, vom Versender zu entrichtende Prämie vereinbart werden. Diese Möglichkeit besteht in Pickup Paketshops und bei Onlineversand grundsätzlich nicht. Hellmann behält sich vor, den Abschluss einer Höherversicherung für einzelne Produkte/Services zu beschränken oder auszuschließen.
- 13.3 Die Höherversicherung für Paketversendungen innerhalb Europas kann nach Maßgabe des Versenders für das gesamte Paketvolumen, für ein Teilvervolumen oder für einzelne Pakete bei Vertragsschluss, spätestens jedoch bei Übernahme, vereinbart werden. Für Paketversendungen in Zielländer außerhalb Europas muss die Höherversicherung im Einzelfall mit Hellmann abgestimmt werden.
- 13.4 Die Versicherung nach Ziffer 13 besteht allein zugunsten des Versenders. Ansprüche nach Ziffer 13 sind nicht abtretbar.
- 13.5 Von der über die Haftung nach Ziffer 12 hinausgehenden Versicherung sind Pakete ausgeschlossen, für die anderweitig eine Versicherungsdeckung besteht. Dies gilt auch für den Fall, dass die anderweitige Versicherung eine Unterdeckung aufweist und den Güterschaden nicht voll ersetzt. Für Pakete mit anderweitiger Versicherung besteht keine Möglichkeit, über Hellmann eine Höherversicherung abzuschließen.

14. Öffnung, Rücksendung, Verwertung, Vernichtung von Paketen

Hellmann ist unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen berechtigt, Pakete zu öffnen, zurückzusenden, zu verwerten oder zu vernichten.

- 14.1 Hellmann darf unter folgenden Voraussetzungen eine Öffnung von Paketen vornehmen:
- 14.1.1 zwecks Sicherung des Inhalts einer beschädigten Sendung;
 - 14.1.2 zwecks Ermittlung des auf anderem Weg nicht feststellbaren Empfängers oder Versenders einer nicht zustellbaren Sendung;
 - 14.1.3 zwecks Abwendung von Gefahren, die von einer Sendung für Personen oder Sachen ausgehen, einschließlich eines Verdachts auf nicht oder unvollständig deklariertes Gefahrgut;
 - 14.1.4 zwecks Feststellung, ob
 - das Paket verderbliches Gut enthält;
 - der Zustand des Gutes eine sofortige Verwertung erfordert;
 - der Wert des Gutes zu den Kosten einer Verwahrung in keinem Verhältnis steht, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen;
 - 14.1.5 zwecks Erfüllung einer gesetzlichen Bestimmung oder einer behördlichen Anordnung.
- 14.2 Hellmann ist berechtigt, bei endgültigen Ablieferungshindernissen die Rücksendung eines Pakets an den Versender nach folgender Maßgabe vorzunehmen:
- 14.2.1 im innerdeutschen Versand ohne Einholung einer Weisung des Versenders unverzüglich;
 - 14.2.2 im grenzüberschreitenden Versand mit und ohne Verzollung: wenn trotz Anfrage nach 7 Kalendertagen keine anderweitige Weisung durch den Versender erfolgt ist.
- 14.3 Hellmann ist berechtigt, eine Verwertung des Gutes unter den folgenden Voraussetzungen vorzunehmen:
- 14.3.1 der Versender hat Hellmann auf Anfrage keine Weisung erteilt:
 - im innerdeutschen Versand nach 7 Kalendertagen;
 - im grenzüberschreitenden Versand mit und ohne Verzollung: nach 7 Kalendertagen
 - 14.3.2 die Einholung einer Weisung ist für Hellmann mangels Kenntnis und fehlender Ermittelbarkeit des Versenders und des Empfängers nicht möglich. Von einer fehlenden Ermittelbarkeit ist auszugehen, wenn weder Versender noch Empfänger innerhalb einer Frist von 90 Kalendertagen ermittelt werden können;
 - 14.3.3 ohne vorherige Einholung einer Weisung des Versenders, wenn
 - es sich bei dem Gut um verderbliche Ware handelt;

- der Zustand des Gutes eine solche Maßnahme rechtfertigt;
- die Verwahrung in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Gutes steht;
- von dem Gut Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen;
- eine behördliche Anordnung dies erfordert.

14.3.4 Hellmann ist berechtigt, anstelle einer Verwertung durch öffentliche Versteigerung einen freihändigen Verkauf an einen Dritten vorzunehmen. Hellmann ist berechtigt, das Eigentum und Rechte an den zu verwertenden Gegenständen zu übertragen. Der Versender bestätigt, dass er berechtigt ist, die Verwertungsbefugnis nach Satz 1 und Satz 2 zu erteilen.

14.4 Hellmann ist bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffer 14.3 zur Vernichtung des Gutes berechtigt, wenn das Gut unverwertbar ist und die Vernichtung nicht gegen für Hellmann erkennbare Interessen des Versenders verstößt. Unverwertbarkeit liegt vor, wenn das Gut unverkäuflich ist.

14.5 Der Versender hat Hellmann alle Kosten und Auslagen zu ersetzen, die Hellmann durch Öffnung und/oder Verwertung und/oder Vernichtung und/oder Rücksendung aus dem Ausland entstehen. Satz 1 gilt jedoch dann nicht, wenn der Versender ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, es sei denn, dieser hat die Entstehung der entsprechenden Kosten und Auslagen zu vertreten.

15. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

Der Versender ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche von Hellmann aus dem Beförderungsvertrag und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der fällige Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

16. Abweichende Vereinbarungen

Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen.

17. Datenschutz

17.1 Hellmann ist berechtigt,

- alle Daten, die zur Durchführung der Dienstleistungen und Zustellung erforderlich sind, in eigener Verantwortung zu verarbeiten, an beteiligte Konzernunternehmen und Partner – auch an solche in anderen Ländern, die eventuell nicht dasselbe Datenschutzniveau haben wie Deutschland – weiterzuleiten und sie dort verarbeiten zu lassen, wenn und soweit dies notwendig ist, um den vereinbarten Versandservice durchzuführen;
- im gesetzlich festgelegten Rahmen Auskunft an Behörden und Gerichte zu erteilen.

17.2 Der Versender versichert,

- die Daten (einschließlich E-Mail-Adresse und Mobiltelefonnummer des Empfängers) rechtmäßig bereitgestellt zu haben und den Empfänger über die Verarbeitungsschritte und Kommunikationsmöglichkeiten im Rahmen des Versands und der Zustellung ausreichend gesetzlich informiert zu haben;
- den Empfänger darüber informiert und dessen ausdrückliche Zustimmung eingeholt zu haben, dass Hellmann dem Empfänger E-Mails oder andere Benachrichtigungen im Zusammenhang mit dem Versandservice, der mit dem Versender vereinbart wurde, zuschicken darf.

www.hellmann.com

Stand: August 2023